

# Familiennachzug

**MBE-Fortbildung**  
**Berlin, 04. – 05. Mai 2017**

Kerstin Becker  
Referentin Flüchtlingspolitik /-hilfe  
PARITÄTISCHER GESAMTVERBAND



# Aktuelle politische Entwicklungen

- Abschaffung von § 104 Abs. 13 AufenthG (Gesetzesentwurf der Grünen und Linken zur Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten bis zum 16. März 2018) – Beratung im BT vertagt
- Beginnender Bundestagswahlkampf
- Runderlass des Auswärtigen Amtes zum Geschwisternachzug vom 20.03.2017 zur Umsetzung des Urteils des OVG Brandenburgs
- Verschärfung der Abschiebungsregelungen (GE zu besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht – 2. & 3. Lesung im BT vertragt)

# Grundsätzliche Anforderungen beim Familiennachzug – Überblick

1. Pass und Familienstandnachweisdokumente,
2. Deutschkenntnisse, Lebensunterhaltssicherung, Wohnraum, Begleichung evtl. vorliegender Abschiebungskosten
3. Bei den Stammberechtigten das passende Aufenthaltspapier
4. Termin für die Visumserteilung bei der deutschen Auslandsvertretung
5. Zustimmung zum Nachzug durch die zuständige ABH

## Regelungen zum Familiennachzug:

- Art. 6 Grundgesetz, Art. 8 Europäische Menschenrechtskonvention, Art. 16 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG): **insbesondere §§ 27 – 36 (Aufenthalt aus familiären Gründen) und §§ 1 ff AufenthG (Allgemeine Vorschriften) & AufenthVO**
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften des BMI zum AufenthG vom 26. Oktober 2009
- Freizügigkeitsrichtlinie (2003/86 EG)
- Freizügigkeitsgesetz (Nachzug zu EU-Bürgern)
- Dublin-III-Verordnung (für Asylsuchende)

# Grundlagen des Familiennachzugs von Drittstaatsangehörigen

## Abschnitt 6 – Aufenthalt aus familiären Gründen: §§ 27 – 36 AufenthG

- Das AufenthG nennt die Begriffe Aufenthalt aus familiären Gründen (in der Überschrift), Familiennachzug, Ehegattennachzug und Kindernachzug
- Familiennachzug ist grundsätzlich auf die **Kernfamilie** – Ehegatten (und gem. § 27 Abs. 2 AufenthG: eingetragene Lebenspartner/-innen) und minderjährige Kinder – beschränkt
- Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder unterfallen auch dem Recht auf Familiennachzug
- Nachzug für sonstige Familienangehörige nur bei Vorliegen einer **außergewöhnlichen Härte**, § 36 AufenthG

## § 27 AufenthG – allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- **§ 27 Abs. 1: Ziel des Familiennachzugs ist der Schutz von Ehe und Familie gem. Art. 6 Grundgesetz:**
  - (1) Ehe und Familie stehen **unter dem besonderen Schutze** der staatlichen Ordnung.
  - (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. (...)
  - (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

## § 27 AufenthG – allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

- Kein Nachzug, wenn Ehe oder Verwandtschaftsverhältnis nur dem Nachzug dienen soll oder einer der Ehegatten zur Eingehung der Ehe genötigt wurde - § 27 Abs. 2 (Scheinehe)
- BVerfG: Voraussetzung ist die Herstellung der familiären Lebensgemeinschaft als Beistandsgemeinschaft bzw. Erziehungsgemeinschaft, **in der Regel** in einer gemeinsamen Wohnung (Ausnahmen möglich!)
- Im Verhältnis Eltern-Kind reicht Übernahme von Erziehungsverantwortung bei gleichzeitigen regelmäßigen persönlichen Kontakten aus

## § 27 AufenthG – allem. Erteilungsvoraussetzungen

- Nachweis der formal gültigen Ehe durch **Urkunde**, die durch die deutsche Botschaft am Ort der Eheschließung **legalisiert** oder durch die Behörde des Ausstellerstaats mit **Apostille** versehen werden muss
- Kein Anspruch für nichteheliche Lebenspartner/-innen oder Verlobte, aber: Visum zum Zweck der Eheschließung in Deutschland möglich, wenn diese unmittelbar bevorsteht und/oder Nachzug zum nichtehelichen Kind
- Ermessensversagungsgrund: Bezug von Leistungen nach SGB II oder XII (§ 27 III), Ausweisungsgründe
- Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen berechtigt zur Ausübung der Erwerbstätigkeit (selbständig und unselbständig)



## § 28 Familiennachzug zu Deutschen

Die Aufenthaltserlaubnis ist dem ausländischen

- 1. Ehegatten eines Deutschen,
- 2. minderjährigen ledigen Kind eines Deutschen,
- 3. Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge

zu erteilen, wenn der Deutsche seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hat.

- Im Falle der Nr. 2 und 3 **ist** sie ohne Sicherung des Lebensunterhalts zu erteilen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG),
- Im Falle der Nr. 1 **soll sie in der Regel** ohne Sicherung des LU erteilt werden

## § 28 Familiennachzug zu Deutschen - Ehegattennachzug

- § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 (**beide Ehegatten haben das 18. Lebensjahr vollendet**) und 2, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 (**der Ehegatte kann sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen**) sind beim Ehegattennachzug zu Deutschen entsprechend anzuwenden.
- Sprachnachweis: **Niveau A 1** des europäischen Referenzrahmens (elementare Sprachkenntnisse - Anfänger), durch Zertifikat des Goetheinstituts o.ä.
- Einschränkung des Spracherfordernisses beim Nachzug zu Deutschen, wenn der Erwerb einfacher Sprachkenntnisse im Einzelfall nicht möglich, nicht zumutbar **oder nicht innerhalb eines Jahres erfolgreich ist** (BVerwG 10 C 12.12 v. 04.09.2012)

## § 28 Familiennachzug zu Deutschen – zur Ausübung der elterlichen Sorge

- Die Einreise ist der Schwangeren zu ermöglichen, sobald die Geburt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.
- Die Reisefähigkeit der Schwangeren – insbesondere im Zusammenhang mit möglichen Gesundheitsrisiken – und die Reisemöglichkeiten sind dabei zu berücksichtigen.
- I. d. R. wird daher die Einreise zwischen dem vierten und dem Ende des siebenten Schwangerschaftsmonats ermöglicht werden.

## § 28 Familiennachzug zu Deutschen – zur Ausübung der elterlichen Sorge

- Dem Vater ist die Einreise zu ermöglichen, wenn die Schwangere – z. B. bei einer Risikoschwangerschaft – auf seinen Beistand angewiesen ist
- Liegen keine solchen Gründe vor, ist dem Vater die Einreise so rechtzeitig zu ermöglichen, dass er bei der Geburt anwesend sein kann
- Es ist eine geeignete ärztliche Bescheinigung beizubringen
- Formale Anerkennung reicht nicht aus, er muss tatsächlich den Willen haben, die Elternrolle auszufüllen und elterliche Verantwortung zu übernehmen

## § 28 Familiennachzug zu Deutschen

- § 28 Abs. 2: Dem Ausländer ist in der Regel eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, wenn er **drei Jahre im Besitz einer AE** ist, die familiäre LG mit dem Deutschen im Bundesgebiet fortbesteht, kein Ausweisungsgrund vorliegt und er über **ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache** (B 1 ) verfügt.
- **§ 9 Absatz 2 Satz 2 bis 5 gilt entsprechend:**
- Die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 sind nachgewiesen, wenn ein Integrationskurs erfolgreich abgeschlossen wurde oder kein Anspruch auf Teilnahme bestand, aber eine Verständigung auf einfache Art möglich ist

## § 28 Familiennachzug zu Deutschen

- Von diesen Voraussetzungen wird abgesehen, wenn der Ausländer sie wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht erfüllen kann
- Im Übrigen kann zur Vermeidung einer Härte von den Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 7 und 8 abgesehen werden
- Falls die Voraussetzungen für die NE nicht vorliegen, wird die AE verlängert
- § 28 Abs. 3: nach 3 Jahren entsteht ein eigenständiges Aufenthaltsrecht des ausländischen Familienangehörigen entspr. §§ 31, 34 AufenthG

## § 28 Familiennachzug zu Deutschen

§ 28 Abs. 3 S. 2 AufenthG:

- Die einem Elternteil eines minderjährigen ledigen Deutschen zur Ausübung der Personensorge erteilte AE ist auch nach Eintritt der Volljährigkeit des Kindes zu verlängern, solange das Kind mit ihm in familiärer LG lebt und das Kind sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder Hochschulabschluss führt.

# §§ 30, 29, 27, 5 AufenthG – Ehegattennachzug zu Ausländern

## Voraussetzungen:

- Stamberechtiger im Besitz einer Niederlassungserlaubnis, Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU, AE zur Forschung, Blaue Karte-EU, GFK-Flüchtling oder Asylberechtigung, zweijähriger Besitz einer AE (verlängerbar), AE bei bereits bestehender Ehe, AE für langfristig Aufenthaltsberechtigte
- Beide mindestens 18 Jahre
- Einfache Deutschkenntnisse (A 1)
- Ausreichender Wohnraum
- Sicherung des Lebensunterhalts
- Pass- oder Passersatz
- Kein Ausweisungsgrund, Einreisesperre o. Aufenthaltsverbot



## Ausnahmen (18 Lj. und Sprachkenntnisse)

- Aufenthaltstitel nach den §§ 19 bis 21 und die Ehe bestand bereits, als der Lebensmittelpunkt in das Bundesgebiet verlegt wurde,
- Ausländer/-in war unmittelbar vor der Erteilung einer NE oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU Inhaber/-in einer AE nach § 20 oder
- AE nach § 38a und Ehe, die bereits in dem EU-Staat bestand, in dem das längerfristige Aufenthaltsrecht entstanden ist (§ 30 Abs. 1 Satz 2)

## Ausnahmen Sprachkenntnisse, § 30 Abs. 1 S. 3

- International Schutzberechtigte, Nr. 1
- Körperl., geistige oder seelische Krankheit, Nr. 2
- Geringer Integrationsbedarf (insbes. (Fach-) Hochschulabsolventen, Nr. 3 (vgl. § 4 Absatz 2 IntV, 30.1.4.2.3.1 AVwV)
- Für Ausländer, die visumsfrei einreisen können, Nr. 4 i.V.m. § 41 AufenthV: Australien, Israel, Japan, Kanada, Republik Korea, Neuseeland, Vereinigte Staaten von Amerika, Andorra, Brasilien, El Salvador, Honduras, Monaco und San Marino
- Ausländer im Besitz einer Blauen Karte EU
- Aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht möglich oder zumutbar

## Ausnahmen Sprachkenntnisse, § 30 Abs. 1 S. 3

- EuGH Urteil vom 10.07.2014 (C-138/13) – Dogan
- Sprachkenntnisanforderungen beim Ehegattennachzug zu türkischen Arbeitnehmenden sind europarechtswidrig, sie verstoßen gegen die „Stand-Still-Klausel“ aus Art. 13 des Beschlusses Nr. 1/80 des Assoziationsrates vom 19.09.1980 über die Entwicklung der Assoziation (ARB 1/80)

## Ausreichender Wohnraum, § 2 Abs. 4, AVwV 2.4.3.

Eine abgeschlossene Wohnung mit Küche, Bad, WC ist stets als ausreichend anzusehen, wenn:

- für jede Person über sechs Jahre zwölf qm und
- für jede Person unter sechs Jahre zehn qm zur Verfügung stehen.
- Kinder unter 2. Lj. werden nicht mitgezählt
- Maßgebend ist nicht die für jede Person zur Verfügung stehende Wohnfläche, sondern die Wohnungsgröße einschließlich der Nebenräume insgesamt.
- Eine Unterschreitung dieser Wohnungsgröße um etwa 10 % ist unschädlich.

## Sicherung des Lebensunterhalts, § 2 Abs. 3,

- Berechnung auf Basis der Bedarfsätze des SGB II/XII – ohne Berücksichtigung der Freibeträge (EuGH – Chakroun und BVerwG vom 16.11.2010, 1 C 20/09)
- LU kann auch durch nachziehenden Ehegatten gesichert werden (Vorlage Arbeitsvertrag bzw. konkretes -angebot)
- „Nicht als Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gilt der Bezug von: Kindergeld, Kinderzuschlag, Erziehungsgeld, Elterngeld, Leistungen der Ausbildungsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch, dem Bundesausbildungsförderungsgesetz und dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz, öffentliche Mittel, die auf Beitragsleistungen beruhen oder die gewährt werden, um den Aufenthalt im Bundesgebiet zu ermöglichen und Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz“

## Kindernachzug, § 32, Abs. 1 und 2 AufenthG

1. Dem minderjährigen ledigen Kind eines Ausländers **ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen**, wenn beide Eltern oder der allein personensorgeberechtigte Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen – bis zum 16. Lj.
2. Nachzug ab dem **16. LJ (nicht zusammen mit Eltern)**:
  - Absatz 1 gilt nur, wenn die **deutsche Sprache beherrscht wird (§ 2 Abs. 12 AufenthG)** oder
  - gewährleistet erscheint, dass es sich **auf Grund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse** (bisheriger Aufenthalt in EU-Staat oder visumsfreien Staat, deutschsprachiges Elternhaus o.ä.) in die Lebensverhältnisse in der BRD einfügen kann – s. 32.2.3 ff. AVwV

## Kindernachzug, § 32, Abs. 3 AufenthG

3. Bei gemeinsamem Sorgerecht soll eine AE nach Absatz 1 und 2 auch zum Nachzug zu nur einem sorgeberechtigten Elternteil erteilt werden, wenn der andere Elternteil sein **Einverständnis** mit dem Aufenthalt des Kindes im Bundesgebiet erklärt hat **oder** eine **entsprechende rechtsverbindliche Entscheidung einer zuständigen Stelle** vorliegt.
- Es gelten die allg. Voraussetzung, also insb. Sicherung des LU und ausreichender Wohnraum
- Ausnahmen:
  - Elternteil international schutzberechtigt (s.u.) oder
  - Im Besitz einer NE oder DA-EU

## § 33 AufenthG - Geburt eines Kindes im Inland

- Einem Kind, das im Bundesgebiet geboren wird, **kann** abweichend von den §§ 5 und 29 Abs. 1 Nr. 2 **von Amts wegen** eine AE erteilt werden, wenn **ein** Elternteil eine AE, eine NE oder eine DA-EU besitzt.
- Wenn zum Zeitpunkt der Geburt **beide Elternteile** oder der **allein personensorgeberechtigte** Elternteil eine AE, eine NE oder eine DA-EU besitzen, **wird** dem im Bundesgebiet geborenen Kind **die AE von Amts wegen** erteilt.



## § 34 AufenthG – Aufenthaltsrecht der Kinder

- AE wird abweichend von den §§ 5 Abs. 1 Nr. 1, 29 Abs. 1 Nr. 2 verlängert, solange familiäre Lebensgemeinschaft mit personensorgeberechtigten Elternteil fortbesteht und dieser im Besitz einer AE, NE oder DA-EU oder Wiederkehrrecht nach § 37 AufenthG bestünde (Abs. 1 )
- Mit Eintritt der Volljährigkeit wird die AE/NE eigenständig (Abs. 2)
- Verlängerung der AE, solange die Voraussetzungen für eine NE oder DA-EU noch nicht bestehen:
  - Nicht mehr nach den Voraussetzungen der §§ 27ff AufenthG, aber nach den **allg. Voraussetzungen des § 5 AufenthG**

## § 35 AufenthG – Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

- NE wird abweichend von den § 9 Abs. 2 erteilt, wenn Kind **bei Vollendung des 16. Lj. seit 5 Jahren im Besitz einer AE** ist
- Das Gleiche gilt, wenn
  - der Ausländer volljährig und seit fünf Jahren im Besitz der AE ist,
  - er über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und
  - sein LU gesichert ist oder er sich in einer Ausbildung befindet, die zu einem anerkannten schulischen oder beruflichen Bildungsabschluss oder einem Hochschulabschluss führt.

## § 35 AufenthG – Eigenständiges, unbefristetes Aufenthaltsrecht der Kinder

Absatz 3 Satz 1 (Ein Anspruch auf Erteilung einer NE nach Abs. 1) besteht nicht, wenn

- ein auf dem persönlichen Verhalten (..) beruhendes Ausweisungsinteresse besteht
- der Ausländer in den letzten drei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat ( ... ) zu einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten oder einer Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen verurteilt worden

## Familiennachzug zu sonstigen Familienangehörigen, § 36 Abs. 2 AufenthG

- Sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers **kann** zum Familiennachzug eine AE erteilt werden, wenn es zur Vermeidung einer **außergewöhnlichen Härte** erforderlich ist
- Allg. Voraussetzungen nach § 27 bzw. 29 AufenthG müssen erfüllt sein
- s. u.a. 36.2.2.2 AVwV: Härtefallbegründend sind danach solche Umstände, aus denen sich ergibt, dass entweder der im Bundesgebiet lebende oder der nachzugswillige Familienangehörige auf die familiäre Lebenshilfe angewiesen ist, die sich nur im Bundesgebiet erbringen lässt (z. B. infolge einer besonderen Betreuungsbedürftigkeit)

## Familiennachzug zu sonstigen Familienangehörigen, § 36 Abs. 2 AufenthG

- Die außergewöhnliche Härte muss im konkreten Einzelfall in der Person des nachzugswilligen Familienangehörigen begründet sein und entsprechend nachgewiesen werden. Grundsätzlich nicht ausreichend ist der Hinweis auf die aktuelle Situation im Herkunftsland oder die Tatsache, dass der nachzugswillige Familienangehörige auf Familienhilfe angewiesen ist. Da der Nachweis aufwändig und komplex ist, ist die Unterstützung durch eine/n spezialisierte/n Anwältin/Anwalt zu empfehlen.

## Privilegierung beim Familiennachzug zu Flüchtlingen / International Schutzberechtigten

### § 29 Abs. 2, S. 1 und 2 AufenthG:

- Beim Familiennachzug (Ehegattennachzug und Kindernachzug) zu **anerkannten Flüchtlingen, Asylberechtigten, subsidiär Schutzberechtigten sowie Resettlement-Flüchtlingen** *ist* von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ sowie „ausreichender Wohnraum“ durch die bereits in Deutschland lebenden Familienmitglieder **abzusehen**, wenn der Antrag auf Familiennachzug **innerhalb von drei Monaten** nach **unanfechtbarer Anerkennung** gestellt wird und die familiäre Lebensgemeinschaft nicht in einem Drittstaat, zu dem einzelne Familienmitglieder eine besondere Bindung haben, gelebt werden kann.

## Aussetzung des Familiennachzugs bei subsidiär Schutzberechtigten

### § 14 Abs. 13 AufenthG:

- Bis zum 16. März 2018 wird der Familiennachzug (insgesamt!) zu subsidiär Geschützten nicht gewährt
- Die Drei-Monats-Frist des § 29 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 beginnt ab dem 16. März 2018 zu laufen (Ausnahme von LU- und Wohnraumerfordernis), der Antrag muss **spätestens** dann gestellt werden
- Aussetzung verfassungskonform? Wohl nein, im Hinblick auf die langen (insgesamt mehrjährigen!) Wartezeiten ist der Eingriff in Art. 6 GG unverhältnismäßig

## Aussetzung des Familiennachzugs bei subsidiär Schutzberechtigten

- **Was tun?**
  - Klage im Asylverfahren auf Zuerkennung des GFK-Schutzes (Frist: 2 Wochen ab ZU, § 74 AsylG) – möglichst mit RA\*in
  - Parallel Vorbereitung des Antrags auf Familienzusammenführung (laut AA wird dieser ab Januar 2018 entgegen genommen) und Vereinbarung eines Termins bei der Botschaft ab März 2018 (schon jetzt möglich)
  - Ggf. Antrag auf Aufnahme aus humanitären Gründen gemäß §§ 104 Abs. 13 S. 3 i.V.m. **§ 22 AufenthG**



## § 22 AufenthG – Aufnahme aus dem Ausland

### § 22 S. 1, 2. Alternative:

- Einem Ausländer **kann** für die Aufnahme aus dem Ausland aus **dringenden humanitären Gründen** eine AE erteilt werden
- v.a. in geeigneten Einzelfällen sinnvoll, z.B. bei Krankheitsfällen, kleinen Kindern o.ä. - Schilderung der Gefährdungssituation bzw. der besonderen Notlage der Familienangehörigen sowie entspr. Nachweise erforderlich
- Bisher kaum Fälle bekannt, die entschieden wurden
- Antragstellung direkt beim AA, Ref. 508 (siehe hierzu auch Asylmagazin 4/2017, S. 125 ff.)

## Privilegierung beim Familiennachzug zu Flüchtlingen / International Schutzberechtigten

### § 30 Abs.1 S.3 Nr.1 AufenthG:

- Sprachkenntnisse beim Ehegattennachzug sind entbehrlich

### § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 AufenthG:

- Wenn beide Elternteile oder das alleinsorgeberechtigte Elternteil als Asylberechtigte, Flüchtlinge oder subsidiär Schutzberechtigte anerkannt sind bzw. als Resettlement-Flüchtling aufgenommen wurden, müssen die Kinder die zusätzlichen Voraussetzungen „Spracherfordernis“ und „Integrationserfordernis“ nicht erfüllen

## Privilegierung beim Familiennachzug zu Flüchtlingen / International Schutzberechtigten

### § 29 Abs. 2, S. 1 und 2 AufenthG:

- Wenn die Dreimonatsfrist verpasst wird, kann von den Voraussetzungen „Lebensunterhaltssicherung“ und „ausreichend Wohnraum“ nur noch im Wege des Ermessens abgesehen werden
- Maßstab für die Ermessensausübung ist der grund- und menschenrechtliche Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 GG, Art. 8 EMRK)
- Fristwahrung durch Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde oder für alle Staatsangehörigen über eine fristwahrende Anzeige über <https://fap.diplo.de> möglich

## Elternnachzug zu UMF, § 36 Abs. 1 AufenthG

Voraussetzungen:

- UMF ist Asylberechtigter, GFK-Flüchtling oder Resettlement-Flüchtling (zu subsidiär Geschützten s.o. allgemeine Ausführungen) – gilt auch für verheiratete Mdj.
- Kein sorgeberechtigter Elternteil im Inland
- Ausnahme vom Erfordernis der Sicherung des LU des Wohnraums (ohne Frist), keine Sprachanforderungen
- Maßgeblicher Zeitpunkt für die Minderjährigkeit ist die Einreise, nicht die Antragstellung: deshalb Sondertermin bei der zuständigen Botschaft (s. Homepage) beantragen und ggf. einstweiligen Rechtsschutz einlegen

## Geschwisternachzug zu UMF (gemeinsam mit den Eltern)

- Runderlass des AA vom 20.03.2017 (508-3-543.53/2) hat verbindliche Leitlinien aufgestellt und zu einer Verschärfung geführt (bisher uneinheitliche Handhabung)
- Unterschiedliche Regelung, je nachdem, ob der UMF innerhalb von 90 Tagen ab Visumserteilung volljährig wird oder nicht

## Geschwisternachzug zu UMF (gemeinsam mit den Eltern)

1. UMF ist bei Visumserteilung jünger als 17 Jahre und 9 Monate: Nachzug mit den Geschwister richtet sich nach **§ 32 AufenthG**
  - „Nachzug“ der Kinder zu den Eltern, die eine AE nach § 36 Abs. 1 AufenthG in Form des Visums besitzen
  - LU- Sicherung – hiervon kann nur in atypischen Fällen abgesehen werden
  - Ausreichender Wohnraum (zwingend)
  - Kein Nachweis der außergewöhnlichen Härte
  - Bei Nachzug mit einem Elternteil: Zustimmung, alleinige elterl. Sorge oder besondere Härte

## Geschwisternachzug zu UMF (gemeinsam mit den Eltern)

2. UMF ist bei Visumerteilung mindestens 17 Jahre, 9 Monate und 1 Tag alt: Nachzug der Geschwister richtet sich nach **§ 36 Abs. 2 AufenthG**
  - „Nachzug“ zu Schwester/Bruder als sonstiger Familienangehöriger mit einer AE nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 S. 1, 1. Alt. AufenthG
  - LU-Sicherung – hiervon kann nur in atypischen Fällen abgesehen werden
  - Ausreichender Wohnraum (zwingend)
  - Nachweis einer **geschwisterbezogenen** außergewöhnlichen Härte notwendig (Krankheit, Behinderung o.ä.)
- Laut Rspr. gibt es aber auch die Möglichkeit des Nachzugs nach § 32!

## Geschwisternachzug zu UMF (gemeinsam mit den Eltern)

- Problematisch ist bei beiden Konstellationen, dass von der Sicherung des LU nur in „atypischen Fällen“ abgesehen werden kann:
- Laut AA muss hierbei die aktuelle Lebenssituation der Geschwister (Unterkunft im Flüchtlingslager, bei Verwandten, eigener Wohnort etc.) sowie die Betreuungssituation nach Ausreise der Eltern detailliert glaubhaft gemacht werden
- P. Wohnraum: ggf. auch in Gemeinschaftsunterkunft.
- Aber: laut AA keine Ausnahmen mehr möglich – da die ABH über das Wohnraumerfordernis entscheidet, ist aber ggf. positive Abweichung (z.B. in Berlin) möglich



## Geschwisternachzug zu UMF

- Alternativen:
  - Landesaufnahmeprogramme in Berlin, HH, Thüringen und Schleswig-Holstein
  - Humanitäre Aufnahme nach § 22 AufenthG
  - Getrennter Nachzug nach Anerkennung eines Elternteils als Flüchtling (**deshalb unverzüglich nach Einreise Antrag auf Familienasyl gemäß § 26 AsylG stellen!**)
- s.a. Rundschreiben des DRK Suchdienstes Nr. 2/22 – 08/17

## Rechtsmittel bei Ablehnung des Visumsantrags

- **Remonstration:** Gegendarstellung bei der zust. Botschaft
- **Klage bei dem VG Berlin** (immer zuständig) innerhalb 1 Monats (ggf. ab ablehnendem Remonstrationsbescheid)
- Ggf. (mit Anwalt/in) direkt Klage & einstweiligen Rechtsschutz beim VG Berlin einlegen